

Summenermittlung Landwirtschaft (Feuer-Inventar)

Vertragsgrundlagen und Erläuterungen zum Neu- oder Zeitwert siehe Rückseite!

Mitglieds-Nr. Beginn/Änderungsdatum

Name, Anschrift Versicherungsort/falls von Anschrift abweichend

Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen sind versichert zum Neuwert Zeitwert
 Schlepper, Trecker sind versichert zum Neuwert Zeitwert
 Mährescher sind versichert zum Neuwert Zeitwert

Wert € inkl. MwSt. Wert € inkl. MwSt.

Wert € inkl. MwSt.

Anz. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtung I.		Übertrag:		Anz. Ernterzeugnisse (einschl. Zukauf) IV.	
Lade- und Silierwagen		Anz. Mahl- und Mischanlage		Nach § 5 LZB 87, muß die gesamte Ernte mit vollem Wert versichert werden! Versicherungsschutz in Gebäuden und auf dem Felde.	
Gummiwagen		Weidezaengeräte		dt./ha Getreide	
Kipper		Förderband/Ballenb./Greif.		dt./ha Raps	
Güllewagen		Hauswasserversorgung		dt./ha Mais	
Viehanhänger		Anz. Milchkuhwanne/Milchkühlanlagen		dt./ha Saatgut	
Bagger		<input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne Wärmerückgew.		dt./ha	
Miststreuer		<input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne Reinigung		dt./ha Fertig.- u. Mineralfut.	
Abferkelboxen		Absauganlage		Heu je €	
Weidepumpen		Melkmaschinen		Stroh je €	
Werkstatteinrichtung		Fischgrätenmelkstand		Vorsorge	
Jauchefässer/-pumpen		Computer-Fütterungsanl.		Anz. Sonstige Wirtschaftsvorräte	
Kartoffelerntegerät		Typ: _____ Baujahr: _____		Silage	
Einbau-Silo		Überwachungsanlage/Stall		Dünger	
k. Wirtschaftsg. (m. 2.500,- €)		(Kamera, Monitor)		Pflanzenschutzmittel	
Anbindungsvorrichtung, Tränkebecken		Vorsorge:		Treibstoffe, Öle, Fette	
				Nutzholz	
Anz. Bodenbearbeitungsgeräte		Gesamt I.			
Pflüge		Anz. Schlepper/Trecker (nicht gewerbsmäßig) II.		Vorsorge	
Saatbeetkombination		Typ: _____		Gesamt IV.	
Fräse		PS: _____ Baujahr: _____		Anz. Vieh V.	
Drill-/Pflanzmaschine		Typ: _____		Kühe je €	
Grubber/Kulturegge/Eggen		PS: _____ Baujahr: _____		Kühe je €	
Walzen/Striegel		Typ: _____		Kühe je €	
		PS: _____ Baujahr: _____		tragende Rinder	
Anz. Dünge- und Pflegegeräte		Zubehör:		Jungvieh, 1jährig	
Düngerstreuer				Kälber	
Hackmaschine		Front-Heckladegerät		Bullen	
Feldspritze		Gitter-/Zwillingsräder		Schweine	
		Sonstige selbstfahrende		Ferkel, Läufer	
Anz. Geräte für die Heu- und Strohbergung		Arbeitsmaschinen		Sauen, Eber	
Feldhäcksler mit Ausrüstung		Hoftrack		Pferde, Füllen	
Presse		Vorsorge		Geflügel	
Siloentnahmeggerät				Vorsorge	
Kreiselheuer/Schwader		Gesamt II.		Gesamt V.	
Kreiselmäher				Anz. Zucht- u. Sporttiere (ab 2.500 € Einzelw.)	
Anz. Elektrische und elektronische Anlagen/Geräte		Anz. Mährescher und sonstige selbstfahrende Großmaschinen III.			
Kreis- und Kettensägen		Lohnunternehmer oder sonstige gewerbliche Nutzung		Vorsorge	
Elektro-Motoren		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Gesamt V.	
Schweißgeräte		Typ: _____			
Aggregate		Baujahr: _____			
Kompressoren		Typ: _____			
Be- und Entlüftungsanlagen		Baujahr: _____			
Fütterungsverteilungsanlage		Zubehör:			
Elevator					
Entmistungsanl. einschl. Turm		Vorsorge			
Hochdruckreiniger					
Trocknungsanlagen		Gesamt III.			
Körnergebläse					

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87)

Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (LZB 87) und Klauseln, insbesondere für die Positionen

- a) Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtung
- b) Schlepper, Trecker
- c) Mähdrescher und sonstige selbstfahrende Großmaschinen

die Klausel 3502 – Versicherungswert der Betriebseinrichtung in landwirtschaftlichen Betrieben.

Versicherungswert der Betriebseinrichtung in landwirtschaftlichen Betrieben ist abweichend vom § 10 Nr. 2 LZB 87 entweder der Neuwert gemäß § 5 Nr. 2a AFB 87 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der Zeitwert gemäß § 5 Nr. 2b AFB 87 oder der gemeine Wert gemäß § 5 Nr. 2c AFB 87.

Hinweise

Versicherungswert zum Neuwert

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrige Betrag (§ 5 Nr. 2a AFB 87);

Wichtiger Hinweis:

Es wird bei der Neuwertversicherung **nur der Zeitwert ersetzt**, falls dieser weniger **als 40 Prozent** des Neuwertes beträgt.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand (§ 5 Nr. 2b AFB 87).

Versicherungswert zum Zeitwert

Versicherungswert von sonstigen beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß § 5 Nr. 2b Abs. 2 AFB 87 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß § 5 Nr. 2c AFB 87 (§ 10 Nr. 2 LZB 87).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand (§ 5 Nr. 2b Abs. 2 AFB 87).

Versicherungswert ist der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Ernteerzeugnisse

Für die Wertberechnung sind die Erzeugerabgabepreise des nächsten Markortes maßgebend, für Ernteerzeugnisse, die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, die Wiederbeschaffungspreise (§ 5 Nr. 4 LZB 87).

Saatgut muß durch eine zuständige Stelle anerkannt sein.

Vieh

Versicherungswert von sonstigen beweglichen Sachen (auch Vieh) ist entweder der Zeitwert gemäß § 5 Nr. 2b Abs. 2 AFB 87 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß § 5 Nr. 2c AFB 87 (§ 10 Nr. 2 LZB 87).

Zucht- und Sporttiere

Als Sport- und Zuchttiere von außergewöhnlichen Wert gelten Tiere mit mindestens doppeltem Marktwert, gemessen an den örtlichen Marktpreisnotierungen für Tiere der normalen Nutzungsklasse (§ 4 Nr. 2 LZB 87).